

Satzung

der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Ortslage Hermerath nach § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 15.12.1995

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 - SGV NW. 2023 -) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 22.2.1995 und mit Beitrittsbeschluss vom 13.12.1995 folgende Satzung zur Festlegung der Grenzen der Ortslage Hermerath beschlossen.

§ 1

In die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Hermerath werden erweiterte Abrundungsflächen einbezogen. Die Grenzen sind im beigefügten Lageplan festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Auf den Grundstücken in den erweiterten Abrundungsflächen sind nur Wohngebäude zulässig.

§ 3

Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB -

(1)

Auf den Grundstücken an den Straßen "Zum Wirbel" und Donatusweg sind entlang der Straßen eine Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen mit einem Stammumfang von 10/12 cm in einem Abstand von ca. 10 m zu pflanzen.

Auf den Grundstücken östlich der Straßen "Zum Wirbel" und "Donatusweg" ist zur freien Landschaft hin ein Gehölzstreifen (vergl. Pflanzliste Gruppe d) mindestens 3-reihig herzustellen und dauerhaft zu sichern. Der Pflanzabstand ist in der Reihe auf maximal 1,50 m zu halten.

Auf den Grundstücken ist je 200 m² ein heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Mindestens 15 % der nicht bebauten Flächen sind mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen, sofern nicht bereits eine entsprechende Bepflanzung vorhanden ist.

Die Bepflanzung muß spätestens ein Jahr bzw. in der nächsten Vegetationsperiode durchgeführt werden, nachdem die bauliche Nutzung erfolgt ist.

6116.1 Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Ortslage Hermerath

(2)

Stellplätze, die allgemein zulässig sind, dürfen nur mit Rasengittersteinen oder ähnlichem befestigt oder als Schotterrassen gestaltet werden. Neben der bebauten Fläche dürfen maximal 20 % der restlichen Grundstücksfläche mit wasserdurchlässigem Material befestigt werden."

§ 4

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

Hinweis:

Im Plangebiet hat nach Angaben des Bergamtes Siegen möglicherweise oberflächennaher Bergbau stattgefunden, von dem Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ausgehen können.

Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Aktivitäten sind daher dem Bergamt Siegen zu melden.

GEMEINDE NEUNKIRCHEN-SEELSCHEID

ORTSLAGE HERMERATH

